

Merkblatt

zum Artenschutz bei Sanierungsvorhaben und dem Abbruch von Bauwerken

Zahlreiche Tierarten haben sich als Kulturfolger dem Menschen angeschlossen und besiedeln Gebäude und andere Bauwerke sowie deren Umfeld, insbesondere Bauwerke, die wildlebenden Tieren einen Zugang über Spalten und Öffnungen ermöglichen oder die längere Zeit nicht mehr benutzt worden sind. Zu diesen Kulturfolgern gehören z.B. Fledermäuse, Hornissen, Wildbienen oder bestimmte Vogelarten, wie der Haussperling, der Hausrotschwanz, die Dohle, der Turmfalke, Mauersegler und Schwalben. Erfahrungsgemäß werden von Fledermäusen insbesondere Kellerräume, Dachböden, Verschalungen und von anderen gebäudebewohnenden Arten die Gesimse und Jalousiebereiche bevorzugt. Lehmäuten sind oft Lebensstätten zahlreicher Bienenarten. Durch die Einwirkung des Menschen ist es in der jüngsten Vergangenheit zu einem fortschreitenden Artenschwund mit seinen Folgen für den Naturhaushalt gekommen. Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber neben bestimmten Pflanzenarten auch Tierarten unter besonderen bzw. strengen Schutz gestellt und entsprechende Vorschriften zu ihrem Schutz erlassen.

Es ist verboten:

- **Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.**
(§ 39 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
- **Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.**
(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG),

Dies gilt im besiedelten wie unbesiedelten Bereich sowie unabhängig von einer bau- oder denkmalrechtlicher Genehmigung.

Besonders geschützte Arten sind insbesondere

- **Alle europäischen Vogelarten, wie Haussperling, Hausrotschwanz, Dohle, Mauersegler, Schwalben (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 b BNatSchG i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 9 und dem Artikel 1 der Richtlinie 79/409/EWG), und alle Greifvögel und Eulenvögel (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 a i.V.m. Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97).**
- **Wildbienen, Hornissen (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 c BNatSchG i.V.m. § 1 Satz 1 und Anlage 1 Spalte 2 BNatSchG).**

Streng geschützte Arten sind besonders geschützte Arten mit sehr hohem Schutzbedürfnis, insbesondere

- **Alle heimischen Fledermäuse (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 b BNatSchG i.V.m. Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG),**
- **Turmfalken, Schleiereulen, Waldkauz (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 a BNatSchG i.V.m. Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97).**

Die Nist-, Brut-, Wohn-, oder Zufluchtsstätten verlieren ihren Schutz nicht, wenn sie kurzzeitig oder vorübergehend nicht benutzt werden, etwa weil sich die Bewohner auf der Nahrungssuche oder im südlichen Winterquartier befinden, erwartungsgemäß aber die Lebensstätten danach wieder aufsuchen.

Somit unterliegen dauerhafte Lebensstätten einem ganzjährigen Schutz (z.B. Quartiere von Fledermäusen, Nester von Schwalben und Mauerseglern).

Zuwiderhandlungen gegen die o.g. Zugriffsverbote können mit einer Geldbuße bis 10.000 bzw. 50.000 Euro geahndet oder ggf. als Straftat verfolgt werden.

Im Einzelfall kann auf Antrag von den Verboten Befreiung nach § 67 BNatSchG gewährt werden.

Das vorliegende Merkblatt soll unbedingt den mit dem Vorhaben beauftragten Bauunternehmen und Subunternehmen sowie dem verantwortlichen Bauleiter ausgehändigt werden.

Die Arbeiten sind sofort zu unterbrechen, wenn Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten besonders oder streng geschützter Tierarten festgestellt worden sind. In diesem Fall ist nach Unterrichtung der unteren Naturschutzbehörde (u.g. Dienststelle) deren Entscheidung abzuwarten.

Damit es während der Vorhabensdurchführung nicht erst zu Verzögerungen kommt, sollte der Vorhabensträger bereits während der Planungsphase die Bausubstanz von einer fachlich geeigneten Person hinsichtlich vorhandener Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten besonders oder streng geschützter Tierarten untersuchen lassen, um ggf. rechtzeitig eine artenschutzrechtliche Befreiung bei der unteren Naturschutzbehörde beantragen zu können. Die sich aus der Entscheidung der Naturschutzbehörde ergebenden Bedingungen oder Auflagen können dann frühzeitig in die Planung einfließen.

Stempelamt Erzgebirgskreis
SG 314
Naturschutz / Landwirtschaft
Paulus-Jenisius-Straße 24
09456 Annaberg-Buchholz